

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2531/97 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Dezember 1997**  
**zur 14. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur**  
**Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
 bestimmten Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden  
 mit der Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2391/  
 97<sup>(4)</sup>, Sondermaßnahmen zur Stützung des dortigen  
 Schweinefleischmarkts erlassen.

Da die von den niederländischen Behörden verhängten  
 veterinärhygienischen Maßnahmen und Handelssperren  
 weiterhin durchgeführt werden, sollte, um die Sonder-  
 maßnahmen auch in den kommenden Wochen  
 anwenden zu können, die Zahl der Mastschweine erhöht  
 werden, die an die zuständigen Behörden abgegeben  
 werden dürfen.

Für die schweren Mastschweine, die gegenwärtig in den  
 erst kürzlich freigegebenen Gebieten geschlachtet werden  
 wird ein Preisabschlag angewendet. Es ist daher gerecht-  
 fertigt, eine Obergrenze für die Beihilfe für Mastschweine  
 über 140 Kilogramm, die für die in der Verordnung (EG)  
 Nr. 413/97 vorgesehene Beihilfe in Frage kommen,  
 einzuführen, um eine Gleichbehandlung zwischen den  
 normal vermarkteten schweren Schweinen und den für

die Beihilfe vorgesehenen schweren Schweinen sicherzu-  
 stellen.

Eine Ausbreitung der klassischen Schweinepest läßt sich  
 durch eine schnelle Durchführung außerordentlicher  
 Marktstützungsmaßnahmen verhindern. Es empfiehlt sich  
 deshalb, die vorliegende Verordnung ab dem Tag ihrer  
 Veröffentlichung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird die folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsge-  
 wicht von mehr als 140 kg darf die Beihilfe die gemäß  
 den Bestimmungen von Absatz 1 festgesetzte Beihilfe  
 für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von  
 140 kg nicht überschreiten.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden  
 Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 330 vom 2. 12. 1997, S. 13.

*ANHANG**„ANHANG I*

Höchstzahl der Tiere ab 18. Februar 1997:

Mastschweine	2 570 000
Ferkel und Jungferkel	3 800 000
Sehr junge Ferkel	2 700 000
Altsauen	25 000 <sup>a</sup>